

Schaffung und Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten für Qualitätsprodukte aus Qualitätsprogrammen im Agrar- und Ernährungssektor

Förderung von Marketingprojekten durch das Land Baden-Württemberg

Auf der Grundlage des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) und im Auftrag des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) unterstützt die MBW Marketing- und Absatzförderungsgesellschaft für Agrar- und Forstprodukte aus Baden-Württemberg mbH (MBW) projektbezogene gemeinschaftliche Aktivitäten für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel die insbesondere nach den Bestimmungen des Qualitätszeichens Baden-Württemberg (QZBW) hergestellt werden oder hergestellt werden sollen, sowie für Produkte mit einer geschützten Herkunftsangabe (g. g. A. / g. U. / g. A. / g. t. S) nach dem einschlägigen EU-Recht. Zielsetzung dabei ist es, den Anteil der Produkte, die eine gesicherte Produkt- und Prozessqualität über dem gesetzlichen Standard sowie ein Qualitätssicherungssystem für nachvollziehbare und transparente Herkunft vom Acker bis zur Theke gewährleisten können, zu erhöhen und dabei deren Erzeuger und Verarbeiter zu unterstützen.

Für Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft besteht in diesem Rahmen die Möglichkeit für projektbezogene gemeinschaftliche Aktivitäten im Rahmen der Notifizierung der EU-Kommission (SA.100026 (2021/N), SA.100146 (2021/N), SA.100147 (2021/N)) im Zusammenhang mit der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (C(2022) 9120 final) und den Durchführungsbestimmungen der MBW oder nach De-minimis-Regelung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 und 1408/2013) eine Förderung durch das Land Baden-Württemberg zu beantragen (Marketingprojekte).

Voraussetzungen und Förderverfahren

1 Zielsetzung

1.1 Qualität und Herkunft

Vor dem Hintergrund der „Farm to Fork“-Strategie sowie im Kontext des „Green Deal“ der EU ist das Ziel die Stärkung sowie eine Steigerung der Wertschöpfung und der Wettbewerbsfähigkeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette von Lebensmitteln - von der landwirtschaftlichen Erzeugung bis zum Endverbraucher - unter Berücksichtigung der

Verbesserung der Qualität und der Nachvollziehbarkeit einer definierten Produkt- und Prozessqualität, einschließlich Produktentwicklungen u. a. als Beitrag für Nachhaltigkeit (Biodiversität, Tierwohl, Klimaschutz, Arbeitsbedingungen, ...).

Daher soll der Absatz von Qualitätsprodukten mit dem QZBW sowie von Produkten mit geschützten Herkunftsangaben entsprechend dem einschlägigen EU-Recht (g. g. A. / g. A. / g. U./ g. t. S.) gefördert werden (ggf. einschl. weiterer darauf aufbauender Merkmale und Anforderungen), indem die Vorteile dieser Qualitätsregelungen und deren Bekanntheit erhöht und entsprechende Verbraucherinformationen bereitgestellt werden.

Vor dem Hintergrund der zukünftigen Möglichkeit der Anerkennung von Erzeugervereinigungen für Produkte mit den o.g. Herkunftsangaben und den daraus, auf Basis der zukünftigen EU-Verordnung, resultierenden Möglichkeiten für diese Erzeugervereinigungen, können Schutzgemeinschaften unterstützt werden, um mit entsprechenden Konzepten die Grundlage für die Bildung und Aufgaben einer solchen Erzeugervereinigung zu erarbeiten.

Zudem sollen die Erzeuger, Verarbeiter und Vermarktungseinrichtungen zur Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Herstellung und Vermarktung entsprechender Qualitätsprodukte ermutigt werden. Damit kann den Absatzmittlern ein attraktives Angebot gemacht werden, um solche Qualitätsprodukte erfolgreich vermarkten zu können. In diesem Kontext können (Basis-) Studien für die Weiterentwicklung und ggf. Ausrichtung bestimmter Sektoren (z. B. Ernährungshandwerk) und neuartige, innovative Vermarktungsansätze und -konzepte zielführend sein. Dazu sollen neben den klassischen Instrumenten der Verbraucherkommunikation auch innovative, über einzelne Wertschöpfungsketten bzw. Produktbereiche hinausgehende, kooperative und ganzheitlich gedachte Konzepte bzw. Angebote zur Verbraucherinformation und Verbraucheransprache (z. B. Bildung), ggf. auch mit zivilgesellschaftlichen Gruppierungen, entwickelt und umgesetzt werden.

1.2 Förderschwerpunkt

Ziel ist die Stärkung sowie eine Steigerung der Wertschöpfung und der Wettbewerbsfähigkeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette von Lebensmitteln – von der landwirtschaftlichen Erzeugung bis zur Theke – unter Berücksichtigung der Verbesserung der Qualität, der Nachvollziehbarkeit der Produkt- und Prozessqualität und des Beitrags für Nachhaltigkeit (Biodiversität, Klima- und Ressourcenschutz, Tierwohl). Daher soll der Absatz von Qualitätsprodukten aus Baden-Württemberg gefördert werden, indem die Bekanntheit erhöht und entsprechende Verbraucherinformationen bereitgestellt werden. Zudem sollen die Erzeuger und die Verarbeiter zur Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Herstellung und Vermarktung entsprechender Qualitätsprodukte ermutigt werden. Damit kann den Absatzmittlern ein attraktives Angebot gemacht werden, um solche Qualitätsprodukte erfolgreich vermarkten zu können.

2 Förderinstrumente

2.1 Marketingprojekte

Mit dieser Projektkategorie wird die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen be- und gefördert, die schwerpunktmäßig der Bekanntmachung der Produkt- und Prozessqualität von Produkten entsprechend anerkannter Qualitätsregelungen Baden-Württembergs und der EU (QZBW, g. g. A. / g. U. / g. A. / g. t. S) dienen. Diese Projektkategorie eignet sich für Zeichennutzer oder Teilnehmer der anerkannten Qualitätsregelungen Baden-Württembergs und der EU (QZBW, g. g. A. / g. A. / g. U. / g. t. S), einschließlich Absatzmittlern. Die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über die Qualitätsregelungen und -programme im Zusammenhang mit Spirituosen, Wein und Bier darf nur auf die nachhaltige Erzeugung der Rohstoffe ausgerichtet sein.

Die Projektlaufzeit ist auf den 31.12.2026 begrenzt..

3 Einreichungsfrist

Pro Jahr gibt es, in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, bis zu zwei Aufrufe der MBW/des MLR zur Einreichung von Förderanträgen für Marketing- und Entwicklungsprojekte bei der MBW.

Die **Einreichungsfrist** für den aktuellen Förderaufruf (Februar 2026) ist der **27. Februar 2026**.

4 Grundsätzliche Anforderungen an ein Projekt

4.1 Zielsetzung

Die Projektmaßnahmen sollen einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Zielsetzung unter Nummer 1 leisten und entsprechend ausgestaltet werden. Die Projektbeschreibung muss hinreichend konkretisiert sein und einen möglichst detaillierten Kosten-Maßnahmenplan einschl. der vorgesehenen Finanzierung enthalten (→**Antragsformular**).

4.2 Beihilferecht

Bei Projekten, bei denen die Projektbeteiligten Teilnehmer bzw. Nutzer der Qualitätsprogramme des Landes (QZBW,) oder Teilnehmer an einem der EU-Siegel für geschützte Herkunftsangaben (g. g. A. / g. A. / g. U. / g. t. S) aus Baden-Württemberg sind und deren Projekt auf landwirtschaftliche Erzeugnisse abzielt, die im Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) enthalten sind, sowie aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Lebensmittel gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014, ist die Förderung beihilferechtlich durch die Notifizierung (SA.100026 (2021/N), SA.100146 (2021/N), SA.100147 (2021/N)) der Qualitätsprogramme des Landes Baden-Württemberg durch die EU und der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar-

und Forstsektor und in ländlichen Gebieten genehmigt, sofern der Fokus auf der hohen Qualität des Lebensmittels liegt und nicht allein die Herkunft beworben wird. Dies gilt auch für Projektbeteiligte, die im Rahmen eines Entwicklungsprojekts Teilnehmer oder Zeichennutzer an den genannten Qualitätsprogrammen werden.

Bei allen anderen Projekten muss die Förderung als De-minimis-Beihilfe (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 und 1408/2013 erfolgen. Die Projektteilnehmer/Beihilfeempfänger müssen entsprechende Beihilfeanträge mit der Projektantragstellung stellen (→ **De-minimis Antrag**). Eine Förderung kann unabhängig der Größe der Projekte nur für Maßnahmen erfolgen, die ausschließlich für Regionen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geplant und dort umgesetzt werden.

Hinweis: Ggf. können Projekte mit EU-Förderprogrammen verknüpft werden (z. B. LIFE+, einschl. Kofinanzierung), sofern dies die einschlägigen Bestimmungen dieser EU-Förderprogramme ausdrücklich zulassen.

4.3 Antragsstellende - Zuwendungsempfänger

Gefördert werden gemeinschaftliche Projekte von Gruppen, zum Beispiel einer Erzeugergruppierung, Vermarktsorganisation oder einer Projektgruppe aus bestehenden und/oder zukünftigen Teilnehmern der Qualitätsprogramme des Landes Baden-Württemberg (QZBW,) sowie Teilnehmer an den Qualitätsregelungen der EU, soweit diese rechtsfähig sind.

Voraussetzung ist das Vorliegen einer → **Kooperationsvereinbarung** für die Mitglieder der entsprechenden Projektgruppe, sofern die Gruppe nicht schon über geregelte Strukturen und Beziehungen verfügt (z. B. als e.V., w.V., e.G.).

Der Zuwendungsempfänger (die Projektgruppe) hat einen verantwortlichen Hauptantragstellerenden und hauptverantwortliche Person für das Antragsverfahren und ggf. für die Projektdurchführung/Umsetzung zu benennen.

5 Förderfähige Maßnahmen und Beihilfeintensität

5.1 Beihilfeintensität

Die Förderung erfolgt in Form einer Zuwendung und wird als Anteilsfinanzierung und Sachleistung in Form von bezuschussten Dienstleistungen gewährt. Die Höhe der Förderung richtet sich nach den geplanten Maßnahmen und der Beihilfeintensität, die in der Regel max. 30 % der tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten beträgt.

5.2 Förderfähige Maßnahmen

Folgende Maßnahmen und die damit verbundenen Projektkosten sind förderfähig (nicht abschließende Aufzählung):

Maßnahmen für Qualitätserzeugnisse sowie Qualitätsprogramme

- Aufklärung der Verbraucherinnen und Verbraucher und Information der Absatzmittler im Groß- und Einzelhandel, Ernährungshandwerk und der Außer-Haus-Verpflegung**

Maßnahmen, die der Information über Erzeugung, Verarbeitung, Vermarktung und Verwendung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Qualitätsregelungen dienen.

z.B.: Schulungsmaterialien, Produktproben, Veröffentlichung in Print- und elektronischen Medien mit Sachinformationen über Qualitätsregelungen und das betreffende Erzeugnis.

- Wissenschaftliche Informationen**

Erarbeitung und Verbreitung von wissenschaftlichen Informationen bei Erzeugern, Verarbeitern und Vermarktern landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie den entsprechend zwischengeschalteten Stellen, einschließlich der Absatzmittler.

- Verbraucherkampagnen**

Durchführung – Verbraucher - Werbekampagnen für Agrarerzeugnisse, die nach Qualitätsregelungen erzeugt werden, in den Medien und im Einzelhandel, einschließlich Catering, Gastronomie und Großverpflegungseinrichtungen.

- Wettbewerbe, Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen¹**

Durchführung und/oder Teilnahme im Zusammenhang mit der Erzeugung von Agrarerzeugnissen, die unter Qualitätsregelungen fallen.

- Qualitätsregelungen**

Marktanalysen und Marktforschungstätigkeiten, Produktentwürfe und Produktentwicklung sowie die Ausarbeitung von Anträgen auf Anerkennung von Qualitätsregelungen.

Teilnahme von Erzeugern an Qualitätsregelungen

Folgende Kosten² sind im Rahmen der Teilnahme von Erzeugern an Qualitätsregelungen beihilfefähig, werden jedoch nicht an den Beihilfeempfänger gezahlt, sondern in Form eines Direktzuschusses an die zuständige Einrichtung, z. B. den Erbringer der Forschungsleistung oder den Anbieter der Beratungsdienste:

- Qualitätsregelungen in der Erzeugung**

¹Im Rahmen dieser Maßnahmen werden ausschließlich KMU gefördert. Bitte beachten Sie dazu auch die gesonderten Ausschreibungen zur Teilnahme an Gemeinschaftsständen auf Messen, welche von der MBW organisiert werden.

²Ebenfallsförderfähig sind Kosten die bei einer erstmaligen Teilnahme an den genannten Qualitätsregelungen anfallen sowie Kosten für obligatorische Kontrollmaßnahmen. Diese sind nicht Teil dieses Antragsverfahrens. Bitte informieren Sie sich direkt bei Ihrem Lizenznehmer oder der MBW Marketinggesellschaft.

Marktforschungstätigkeiten, Produktentwürfe und Produktentwicklung sowie für die Ausarbeitung von Anträgen auf Anerkennung von Qualitätsregelungen.

5.3 Förderfähige Kosten

Die Förderung erfolgt in Form einer Zuwendung und wird als Anteilsfinanzierung und Sachleistung in Form von bezuschussten Dienstleistungen oder Zuschuss zu Personalausgaben gewährt. Es gilt die ANBest-P in der jeweils aktuellen Fassung.

Bei den Personalausgaben kann es sich um Ausgaben für fest bzw. befristet angestelltes Personal in Voll- oder mind. 50 Prozent Teilzeitbeschäftigung handeln, welches für das Projekt mit einem bestimmten Zeitkontingent freigestellt bzw. eingesetzt wird. Wird eigenes Personal für das Projekt freigestellt, sind dem Antrag schriftliche Freistellungserklärungen des/der Mitarbeiter über bisherige Tätigkeiten im Unternehmen mit genauer Beschreibung des Zeitraums, der Aufgaben und zeitlicher Umfang, eine schriftliche Beschreibung der Tätigkeiten/Aufgaben im Projekt einschl. Beschreibung des Zeitraums und Angaben zum zeitlichen Umfang als Anlage beizufügen.

Während der Dauer des Projekts ist vom eingesetzten Personal eine Tag- oder wochengenaue Dokumentation der Tätigkeiten im Projekt nachzuweisen.

5.4 Förderausschluss

Nicht förderfähig sind grundsätzlich (nicht abschließende Aufzählung):

Rabatte und Skonti, Umsatzsteuer sofern die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug besteht, Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, Kauf und Leasing von Kraftfahrzeugen, Kauf neuer und gebrauchter Maschinen, Instrumente und Ausrüstungsgegenstände, Nachdrucke, Beiträge zu gesetzlich nicht vorgeschriebenen Versicherungen, Zuführungen zu Rücklagen, Eigenleistungen, nicht-kassenwirksame Aufwendungen und Kosten (Abschreibungen, Bildung von Rückstellungen, kalkulatorische Zinsen etc.), Amtsgebühren u.a.. Diese Kosten sind trotzdem in der Gesamtkostendarstellung aufzuführen.

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn (VZMB) führt zum Förderausschluss. Erst mit Erhalt der Bewilligung darf mit jeglichen Projektmaßnahmen begonnen werden. Die Stellung eines Antrags auf vorzeitigen Beginn ist unbeschadet davon möglich. Mit dem Beginn der Maßnahme kann aber erst dann gestartet werden, wenn der vorzeitige Maßnahmenbeginn gewährt wird.

Subventionserheblichen Tatsachen

Ebenso ist von der Förderung ausgeschlossen wer im Rahmen des Verfahrens falsche oder unvollständige Angaben zu subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches macht oder Angaben hierüber unterlässt.

6 Ablauf des Antragsverfahrens

Unterstützung bei der Projektidee und Projektentwicklung sowie der Abwicklung

Es besteht die Möglichkeit, zur erforderlichen Konkretisierung von einer Projektidee hin zu einem entsprechenden Projekt bzw. Projektantrag die Expertise der MBW Marketinggesellschaft und ggf. des MLR im Vorfeld zu nutzen. Somit kann eine grundsätzliche Förderfähigkeit des Vorhabens sichergestellt werden.

Die MBW Marketinggesellschaft bietet zudem einen Informationstermin an, an welchem in einer Videokonferenz über das Förderverfahren (Antrag, Schwerpunkte, formale Abwicklung etc.) informiert wird und Fragen gestellt werden können. Der Termin kann der MBW-Homepage unter www.projektantrag-bw.de entnommen werden.

Auswahlverfahren

Die MBW prüft alle fristgerecht eingegangenen Projektanträge auf die Einhaltung der formalen Vorgaben und ihre grundsätzliche Förderfähigkeit hin. Alle Anträge die grundsätzlich förderfähig sind, werden im Sinne der Gleichbehandlung sowie zur Sicherstellung einer hohen Effizienz dieser Förderinstrumente nach transparenten und nachvollziehbaren Kriterien bewertet und in Form einer Bestenauslese unter Berücksichtigung der thematischen Schwerpunkte durch ein Gremium, bestehend aus Vertretern des MLR und der MBW, ggf. unter Einbeziehung von weiteren Experten aus den Landesanstalten, ausgewählt. Ggf. kann den Antragstellenden die Möglichkeit eingeräumt werden, das Projekt dem Auswahlgremium zu präsentieren.

Erfüllt ein Projektantrag die formalen Anforderungen und wird in der ersten Gremiensitzung grundsätzlich positiv eingestuft, kann aber auf Grund fehlender oder uneindeutiger Angaben nicht final bewertet werden, besteht – sofern noch ausreichend Fördermittel zur Verfügung stehen – die einmalige Möglichkeit ergänzende Unterlagen zu dem Förderantrag nachzureichen. In einer zweiten Gremiensitzung findet dann die abschließende Bewertung statt.

Veröffentlichung der Projektergebnisse

Das MLR behält sich vor, zur Erhöhung der Transparenz eine Kurzbeschreibung des Projekts mit Nennung der Projektpartner zur veröffentlichen und zudem in Abstimmung mit der MBW und dem jeweiligen Projektträger relevante Erkenntnisse und Ergebnisse aus geförderten Marketing- und Entwicklungsprojekten zu veröffentlichen bzw. die Veröffentlichung und Bekanntmachung zu veranlassen.

Formulare und Merkblätter

Die Unterlagen zur Antragsstellung, der Zuwendungsvereinbarung, Einreichung des Verwendungsnachweises, den Qualitätsprogrammen des Landes und der EU, Formulare zur Beantragung der De-minimis-Beihilfe sowie Informationen zu den Auswahlkriterien finden Sie unter dem Menüpunkt „Förderwegweiser BW“ auf der Homepage des Gemeinschaftsmarketings www.projektantrag-bw.de.

- I. Antragsformular
- II. Budgetplanung und Finanzierung
- III. Kooperationsvereinbarung
- IV. Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn
- V. De-minimis Antrag
- VI. Datenschutzhinweis
- VII. ANBest-P in der jeweils aktuellen Fassung
- VIII. Hinweise zur Projektdurchführung
- IX. Formblatt Verwendungsnachweis